Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1942)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Übersicht über die finanziellen Leistungen bei Anschluss der Bildhauer und Maler an die Kantonalen Ausgleichskassen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

K 95275

I. A. NEUCHATEL

SCHWEIZER KUNST
ART SUISSE ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 1

JANUAR 1942
JANVIER 1942

Bibliothèque Nationale Suisse, Berne.

Uebersicht über die finanziellen Leistungen
bei Anschluss der Bildhauer und Maler an die Kantonalen Ausgleichskassen.

Die in der Hauptsache massgebenden Vorschriften sind folgende :

Verdienstersatzordnung vom 14. 6. 1940 ;
Ausführungsverordnung dazu vom 25. 6. 1940 ;

Abänderungen :

Verfügung Nr. 9 des EVD vom 31. 8. 1940 ;
Verfügung Nr. 15 des EVD vom 30. 12. 1940 ;
Verfügung Nr. 23 des EVD vom 8. 10. 1941 ;
Verfügung Nr. 24 des EVD vom 9. 10. 1941.

G. 43, 2402.

I. BEITRÄGE DER KÜNSTLER AN DIE KANTONALE AUSGLEICHSKASSE :

1. Normalfall :

	Der Betrieb liegt in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeitrag pro Monat	Fr. 5,—	Fr. 6,—	Fr. 7,—
Dazu Verwaltungskostenanteil pro Monat	» 0,60	» 0,70	» 0,80

Beschäftigt der Betriebsleiter Angestellte, so erhöht sich der Betriebsbeitrag um 6 ‰ (maximal auf Fr. 30,—) und der Verwaltungskostenanteil um ¼ % der ausbezahlten Lohnsumme.

Die Klassierung der Ortschaften nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen erfolgt nach einem von der Eidgenössischen Finanzverwaltung aufgestellten Verzeichnis.

2. Ausnahmen :

Auf begründetes Gesuch hin kann die Kasse den Betriebsbeitrag herabsetzen bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen aus dem Betrieb

bis Fr. 120,—	**auf Fr. 1,50**
über Fr. 120,— bis Fr. 180,—	**auf » 3,—**
über » 180,— bis » 240,—	**auf » 4,50**

Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Kasse die Beiträge ganz oder teilweise für sechs Monate erlassen ; das Gesuch kann erneuert werden. Die im letzten Jahr vor dem Einrücken erlassenen Beiträge sind mit den Ansprüchen auf Verdienstausfallentschädigung bis zur Hälfte dieser Ansprüche zu verrechnen.

II. LEISTUNGEN DER KASSE AN DIE AKTIVDIENST LEISTENDEN WEHRMÄNNER :

Als Aktivdienst gilt jeder Dienst in der Armee : Hilfsdienst, Luftschutz, in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes, in den Arbeitsdetachementen, auch der Dienst als Rekrut vom 22. Altersjahre an. Voraussetzung sind drei Tage Dienst im Kalendermonat.

1. Normalfall :

	Der Berechtigte wohnt in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeihilfe pro Aktivdiensttag	Fr. 2,90	Fr. 3,35	Fr. 3,75
Kinderzulage für das erste Kind	» 1,20	» 1,45	» 1,80
Für jedes weitere Kind	» 1,—	» 1,20	» 1,50
Maximale Entschädigung pro Aktivdiensttag	» 7,—	» 8,50	» 10,—

Die Betriebsbeihilfe tritt an Stelle der Haushaltentschädigung ; für die Ehefrau kann keine Zulage beansprucht werden. Es soll jedoch beabsichtigt sein, die Betriebsbeihilfe für verheiratete Wehrmänner zu erhöhen.

2. Zusätzliche Verdienstausfallentschädigung.

Auf besonderes Gesuch hin, welches durch die zuständige Gemeindebehörde zu bestätigen ist, kann die Ausgleichskasse eine zusätzliche Entschädigung gewähren, wenn der Wehrmann eine gesetzliche oder sittliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat. Die zusätzliche Verdienstausfallentschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Wehrmannes und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterstützten Person. Sie beträgt :

	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Für jede unterstützte Person, die im Haushalt des Wehrmannes lebt, maximal	Fr. 1,—	Fr. 1,20	Fr. 1,50
Für die erste unterstützte Person, die ausserhalb des Haushaltes des Wehrmannes lebt, maximal	» 2,40	» 2,85	» 3,25
Für jede weitere Person	» 1,—	» 1,20	» 1,50

Verfügt die unterstützte Person über eigenes Einkommen, so dürfen Einkommen und zusätzliche Entschädigung zusammen folgende Beträge nicht übersteigen :

	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Für jede unterstützte Person, die im Haushalt des Wehrmannes lebt, im Monat maximal	Fr. 60,—	Fr. 75,—	Fr. 90,—
Für die erste unterstützte Person, die ausserhalb des Haushaltes des Wehrmannes lebt, im Monat maximal	» 120,—	» 135,—	» 150,—
Für jede weitere Person	» 60,—	» 75,—	» 90,—

Zur Anregung des Bildhauers E. F. Baumann in Faulensee.

(*Schweizer Kunst* Nr. 4, November 1941.)

In prächtigen Ausführungen, die von der « dreidimensionalen Architektur der dynamischen Massen mit der Bewegung des menschlichen Körpers und aller lebendigen Wesen (auch der Regenwürmer?) als grundlegendem Masstab » bis zum « kühnen Schwung ins All, bis gleichsam zum selbstständigen kosmischen Gebilde » führen, * macht unser Kollege einige Vorschläge, wie die drei bildenden Künste, die seit einiger Zeit verfeindet oder wenigstens einander gleichgültig geworden seien, wieder zusammengeführt und zu neuer, intimer Gemeinschaft veranlasst werden könnten. Um ein so schönes Resultat zu erreichen, sind die gemachten Vorschläge dann freilich recht brav : obligatorische Aufnahme « kompetenter Architekten » in unsere Ausstellungsjurys und zweidrittel Mehr aller aktiven Architekten bei Neuaufnahmen in die G. S. M. B. A. Der kreissende Berg hat hier eine Maus geboren, oder vielmehr einen Floh, den uns die Redaktion der *Schweizer Kunst* prompt hinters Ohr setzt, « aus der Erwägung heraus, dass nun auch aus dem Kreise unserer Architekten das Wort ergriffen werden sollte ».

Zum besseren Verständnis ist dem Artikel eine Zeichnung im wohlbekannten Freskostil unseres Zentralpräsidenten beigegeben : In kräftig klassizistischem Bisluft, der Rock und Haare bauscht, stehen drei allegorische Jungfrauen. Kein Zweifel, es sind die Schwestern Architektur, Bildhauerei und Malerei. Die älteste, die uns nur die Rückseite zuzukehren für gut findet, scheint ziemlich stürmisch Abschied von den zwei jüngern zu nehmen. Diese machen verblüffte, ja neidische Gesichter. Die Situation ist leicht auszudeuten : Schwester Architektur verlässt das Vaterhaus. Es kann nichts anderes sein : Sie heiratet, sie hat einen Mann gefunden, sie macht eine « gute Partie » und kümmert sich den Kuckuck drum, ob Schwester Malerei und Schwester Plastik zu Hause sitzen bleiben und wohl noch Gefahr laufen, zu alten Jungfern zu werden.

Gewiss, so ists, wer wollte es bestreiten? Der Vorgang ist freilich schon bald 100 Jahre alt. Da hat die Architektur in die Firma « Technik, Organisation und Co » eingeheiratet und ist darüber zu einer Art Halbkunst geworden. Ist es nicht bezeichnend, dass unsere jungen Architekten an *technischen* Hochschulen studieren, wo sonst nur Ingenieure und Wissenschaftler sich tummeln, dass unsere Baumeister ihrem Titel kaum je die Reverenz G. S. M. B. A. beifügen, aber gerne ihre Zugehörigkeit zum Ingenieurverein (S. I. A.) oder zum Werkbund (S. W. B.) und damit das technisch-handwerkliche ihres Berufes betonen ? Ist es nicht bezeichnend, dass eine Art technologisch-materialistischer Baukunstphilosophie, die neue Bauformen aus der Anwendung neuer Materialien (Beton, Glas) erklären will, sich in den letzten Jahrzehnten breit machte ? Wo steht das Bauwerk unserer Tage, das den unverkennbaren Klang des ganzen und echten Kunstwerkes ausströmt, das nicht nur unsern Verstand verblüfft oder unsern Geschmack befriedigt, sondern unsere *Seele bewegt* ? Wo ist der moderne Architekt, der beim Entwurf noch vom intuitiven Gefühl, vom baukünstlerischen Einfall geführt würde, anstatt fast ausschliesslich von den technischen und organisatorischen Gegebenheiten seiner Aufgabe ? (Ein Saal wird so und so gross, weil so und soviel Leute so und so viel Platz und Luft haben müssen, er bekommt die und die Form, weil sein Zweck oder das vorhandene Material oder die Akustik dies so verlangen usw. Dies alles wird dann « formal » durchgearbeitet, und das « Kunstwerk » ist fertig.) Sind nicht ganze Gebiete der Baukunst wie, z. B. der Privatwohnungsbau, gewiss auch als Folge der Trennung von den Schwesterkünsten, zu einer fast nur noch geschmacklich-kunstgewerblichen Angelegenheit

Ed. Spörri, Wettingen.

* Von diesem kühnen Schwung ins All ist freilich in der französischen Fassung der « Anregung » nichts zu spüren ; sie ist so ledern und trocken wie ein Sitzungsbericht der G. S. M. B. A., und öfters auch unrichtig, wie s. B. im letzten Satz des Artikels, wo die Worte « als grundlegendem Masstab » nicht mit übersetzt sind. Dadurch wird der Sinn, der in der deutschen Version noch knapp zu erraten ist, in der französischen Fassung zu reinem Unsinn.